

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 213.

Freitag den 1. August.

1862.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, ingleichen die städtischen Gefälle von diesem Tage an und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme alhier pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 31. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Taube.

Bekanntmachung.

Der höchste und niedrigste bei uns angezeigte Verkaufspreis des Roggenbrodes vom 1. August 1862 an bis auf Weiteres ist:

I. Das Pfund Brod erster Qualität:

höchster Preis 12 Pfennige

bei der Landbrodbäckerin Nr. 87. verw. Bonikau;

niedrigster Preis 9 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Seifinger, Nicolaistraße Nr. 21,

Lohrenzel, Windmühlenstraße Nr. 50,

Rühne, Zeiger Straße Nr. 1,

Schnurbusch, Sternwartenstraße Nr. 28.

II. Das Pfund Brod zweiter Qualität:

höchster Preis 11 Pfennige

bei der Landbrodbäckerin Nr. 87. verw. Bonikau;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Arras, Halle'sche Straße Nr. 4,

Frigsche, Gerberstraße Nr. 20,

Gebert, Frankfurter Straße Nr. 6,

Seifinger, Nicolaistraße Nr. 21,

Scherpe, große Fleischergasse Nr. 1,

Schnurbusch, Sternwartenstraße Nr. 28.

Leipzig, den 31. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Ritscher.

Bekanntmachung.

Für den Neubau der Turnhalle werden ungefähr 260 Scheffel Weiskalk gebraucht. Wir fordern diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch auf, die Bedingungen auf dem Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 8. August d. J. daselbst verfestigt abzugeben.

Leipzig, den 31. Juli 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. Juli 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

4.

Ein weiteres Gutachten des Bau-Ausschusses betraf einen in früherer Sitzung von Herrn Dr. Seyner gestellten Antrag. Dieser Antrag bezweckte eine Erörterung darüber,

ob der Stadtrath den an die Zustimmung zur zeitweiligen Forterhebung des Damm- und Brückengeldes geknüpften Bedingungen entsprochen habe.

Diese Bedingungen waren unter Anderem dahin gegangen, daß die Thore völlig geöffnet und alle neuen Ausgänge und äußeren Verbindungsstraßen mit Errichtung von Thoren und Geböuden verschont würden.

Der neue Tarif für Erhebung der Wege-Abgaben bestimmt dagegen sub V., daß das Ein- und Auspassiren mit dämm- und brückengeldpflichtigen Fuhrwerken, Karren und Handwagen nur im Zeiger, Hospital-, Dresbner, Lauchaer, Halle'schen, Frankfurter und Münzthor gestattet, in jedem anderen Stadteingange aber bei Strafe verboten sein soll.

Der Bau-Ausschuß sprach sich einstimmig dahin aus, daß

diese Bestimmung des Tarifs der vom Collegium gestellten Bedingung widerspreche. Denn wenn das Collegium die neuen Eingänge nicht mit Geböuden belastet wissen wollte, so liege darin nothwendig das Verlangen ausgesprochen, daß dort die Passage frei sein solle. Das Verbot derselben an jenen Stellen sei daher rechtswidrig und ungiltig.

Auch die als selbstverständlich von der Versammlung ausgesprochene Voraussetzung, daß die Passanten in den Thoren sofort und ohne Aufenthalt abgefertigt würden, erachtete der Ausschuß durch die Art, wie der Fiscus die Erhebung besorgt, für nicht eingehalten. Man habe anfänglich verlangt, mit Unrecht, daß die Passanten von ihrem Fuhrwerk weggehen und die Abgabe überbringen sollten, während es wie sonst allerwärts die Pflicht der Beamten sei, sich das Geld abzuholen. Der Rath selbst habe sich, fügte der Ausschuß bei, veranlaßt gefunden, gegen die früheren Beschlüsse wiederum städtische, in Wartegeld stehende Beamte unter Gewährung städtischer, zur Vermietung im Interesse der Stadtcasse bestimmter Locale zur Aushilfe in die Thore zu senden.

Ferner war die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß die dämmgeldpflichtigen Passanten sofort expedirt werden müßten und nicht auf Abnahme der Abgabe länger, als die sofortige Expedirung erfordert, zu warten brauchten. Der Tarif wolle aber jeden Pflichtigen strafen, der die Abgabe bezahlt zu haben in der Stadt nicht nach-